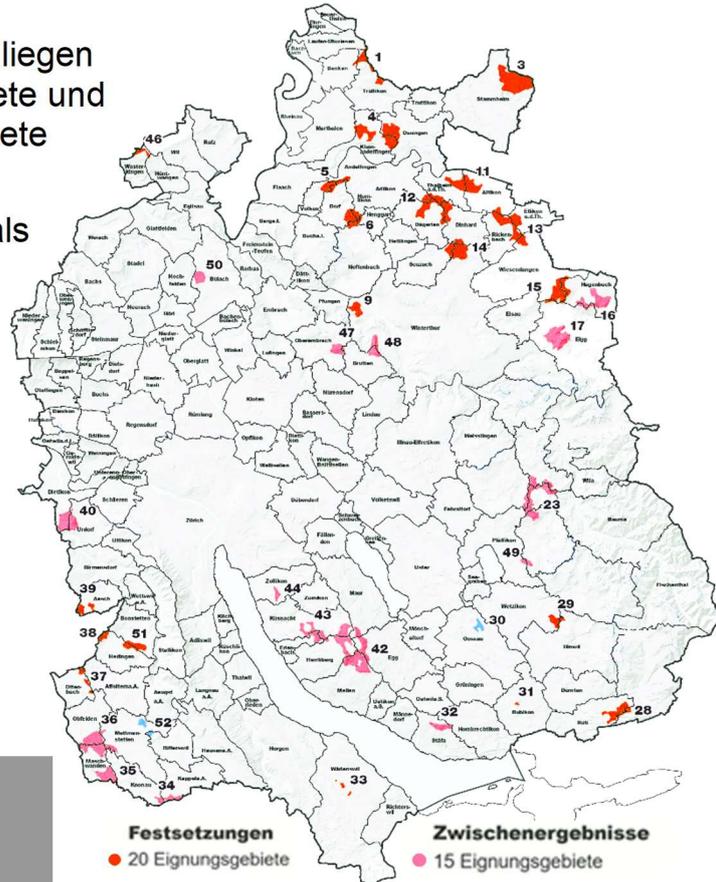


# Über 100 Windturbinen geplant – erheben Sie Einwendung!

Der Kanton Zürich plant über 100 industrielle Windturbinen an 35 Standorten. Die Standorte liegen mehrheitlich im Wald, mindestens 2 BLN-Gebiete und mehrere kommunale und regionale Schutzgebiete wären betroffen.

Mit 220 Metern hätten die Windturbinen mehr als die vierfache Höhe herkömmlicher Hochspannungsmasten und wären höher als alle übrigen Bauwerke im Kanton. Die landschaftlichen Auswirkungen gerade in bisher ländlich geprägten Gegenden wären gewaltig. Hinzu kommen Wertverlust von Immobilien, Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung durch Lärm und Infraschall, Tötung von Greifvögeln und Fledermäusen, Waldrodungen für Standorte und Zufahrtsstrassen und Gefährdung durch Unfälle wie Rotorbruch, Brände und Ölaustritt.



Weil das Windpotential so gering ist, steht den gewaltigen Auswirkungen kaum ein relevanter Nutzen gegenüber. So produzieren heute die drei Windturbinen in den Verenafohren an der Grenze zu Schaffhausen jährlich zusammen weniger Strom als das kleine Flusskraftwerk Letten, welches in der Innenstadt Zürich zwischen zwei Flussbädern liegt. Der Grund, dass irgendjemand hierzulande Windturbinen errichtet, ist denn auch nicht der Stromertrag, sondern die massive Subventionierung, welche dafür winkt.

Masstäblicher Vergleich einer Windturbine mit dem Grossmünster Zürich

**Während Landschaft und Natur für ein energetisches Linsengericht zerstört werden sollen und die Bevölkerung massiven Beeinträchtigungen erdulden soll, schiessen im Kanton Zürich Rechenzentren mit massivem Stromverbrauch wie Pilze aus dem Boden, häufig solche ausländischer Firmen ohne Bedeutung für unsere Volkswirtschaft.**

So baut eine amerikanische Firma aktuell in Beringen/SH ein Rechenzentrum, das im Vollaubau jährlich 350 GWh Strom verbrauchen wird – dies ist mehr als ein Drittel des Stromertrags, welchen sich die Baudirektion von den Windturbinen in allen 35 Gebieten erhofft. Dieselbe Firma betreibt bereits ein Rechenzentrum in Rafz/ZH und begründet auf ihrer Webseite den Standort Schweiz u.a. mit der «reichlichen Verfügbarkeit von Strom aus Wasserkraft»!

**Beteiligen Sie sich an der öffentlichen Mitwirkung (bis am 31. Oktober) und erheben Sie Einwendung gegen die Pläne der Baudirektion – jede Stellungnahme zählt!**

Die Mitwirkung ist auf eine der folgenden Arten möglich:

- ▶ Mittels der beigefügten Formulare.
- ▶ Mittels einer selbst verfassten Stellungnahme, einzusenden an: Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Kantonalplanung Postfach, 8090 Zürich
- ▶ Auf elektronischem Weg unter <https://evernehmlassungen.zh.ch/de/richtplanteilrevision-energie/participant>  
<https://evernehmlassungen.zh.ch/de/plangenehmigung-energie/participant>

**Frist für  
Einwendungen  
31. Oktober**

**Wichtig: Beachten Sie bitte, dass zwei Vernehmlassungen laufen:**

- Die eine betrifft den Richtplan mit den «Eignungsgebieten»;
- Die andere betrifft das Energiegesetz, in dem ein neues Plangenehmigungsverfahren für den Bau von Windturbinen eingeführt werden soll, das die Gemeinden entmachtet und **Enteignungen für den Bau von Windturbinen** erlaubt.

Aus diesem Grund finden Sie zwei Formulare beigefügt und zwei Adressen für die Beteiligung an der Vernehmlassung auf elektronischem Weg.

**Wichtig:** Alle sind zur Stellungnahme eingeladen, auch die betroffenen Bewohner der Nachbarkantone, Nicht-Stimmberechtigte, Ausserkantonale und Touristen!

Weitere Informationen, Dokumente und Vorlagen finden Sie auf unserer Webseite [www.fl-zh.ch](http://www.fl-zh.ch).

Der Verein **Freie Landschaft Zürich** engagiert sich für den Schutz der Bevölkerung, Natur und Landschaft vor den schädlichen Auswirkungen industrieller Windkraftanlagen.

Wir freuen uns auf Ihren Vereinsbeitritt ([www.fl-zh.ch/#mitmachen](http://www.fl-zh.ch/#mitmachen)) und auf Anregungen und Rückmeldungen: [kontakt@freie-landschaft-zuerich.ch](mailto:kontakt@freie-landschaft-zuerich.ch)

**Spendenkonto:** Freie Landschaft Zürich, 8000 Zürich  
PC-Konto. 15-855680-1 IBAN CH34 0900 0000 1585 5680 1 BIC POFICHBEXXX

Absender: [bitte ausfüllen]

---

---

---

Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Kantonalplanung  
Postfach  
8090 Zürich

## Stellungnahme zur Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans

Ich schicke Ihnen nachfolgend meine Einwendungen gegen die «Eignungsgebiete für Windenergienutzung» und beantrage, die folgenden Gebiete ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen:

[Zutreffendes ankreuzen]

- alle 20 Eignungsgebiete im Koordinationsstand «Festsetzung»
- alle 15 Eignungsgebiete im Koordinationsstand «Zwischenergebnis»

oder die folgenden Gebiete

---

Koordinationsstand «Festsetzung»:

- 1 Cholfirst
- 3 Stammerberg
- 4 Kleinandelfingen
- 5 Schwerzenberg
- 6 Bergbuck
- 9 Berenberg
- 11 Thalheim
- 12 Berg
- 13 Oberholz
- 14 Eschberg
- 15 Zünikon
- 28 Batzberg
- 29 Schönwis
- 31 Hombergchropf
- 33 Wädenswiler Berg
- 37 Rütihof
- 38 Himmelsbüel
- 39 Chüewald
- 46 Gnüll
- 51 Birch

Koordinationsstand «Zwischenergebnis»:

- 16 Schneitberg
- 17 Guegenhard
- 23 Hermatswil
- 32 Obsirain
- 34 Uerzlikon
- 35 Rotenberg
- 36 Haltenrain
- 40 Honeret
- 42 Pfannenstiel
- 43 Küsnachter Berg
- 44 Zolliker Berg
- 47 Schür
- 48 Chomberg
- 49 Fuchsbüel
- 50 Glatthaldenrain

---

## Begründung

[Zutreffendes ankreuzen]

- Der bescheidene Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen steht in keinem Verhältnis zu den massiven negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft.
- Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie mit über 200 Metern viermal so hoch sind wie herkömmliche Hochspannungsmasten und die drehenden Rotoren den Blick auf

sich ziehen. Nachts kommen blinkende Lichter für die Flugsicherheit hinzu. Windkraftanlagen führen so zu einer massiven Entstellung unserer Landschaften.

- Viele Eignungsgebiete liegen in BLN Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler), viele tangieren auch wertvolle kantonale und kommunale Schutzgebiete und Landschaftsschutzobjekte.
- Windkraftanlagen töten Vögel, u.a. Greifvögel, Störche und Eulen. Dies sind geschützte Tierarten, die nicht im Beutespektrum der Hauskatze liegen (was teilweise zur Relativierung des Vogelschlags in Feld geführt wird) und wo teilweise bereits der Verlust weniger Exemplare den Bestand gefährden kann.
- Windkraftanlagen töten Fledermäuse, welches in der Schweiz geschützte Tierarten sind. In den Richtlinien des Artenschutzabkommens Eurobats wird explizit von Windturbinen im Wald und in Waldnähe abgeraten, während fast alle vorgeschlagenen Eignungsgebiete ganz oder teilweise im Wald liegen.
- Mit dem am 9. Juni 2024 angenommenen Stromgesetz kommt den Richtplaneinträgen eine viel grössere Bedeutung zu als zuvor, da Einsprachen gegen nachfolgende Realisierungsschritte stark eingeschränkt sind. Umso gründlicher müssen die Sachverhalte und Schutzinteressen **vor** einer allfälligen Festsetzung im Richtplan abgeklärt werden, insbesondere was die Brutplätze und Vorkommen national prioritärer Vogelarten betrifft. Dies wurde beim vorliegenden Richtplan nicht getan und es wird für betreffende Abklärungen auf die Projektplanung verwiesen (u.a. die UVP). Nach dem Richtplaneintrag wird es für allfällige Korrekturen aber zu spät sein.
- Mit einer Ausnahme (Wädenswiler Berg, Nr. 33) liegen alle Eignungsgebiete ganz oder teilweise im Wald. Der Wald ist für die Biodiversität von grosser Bedeutung. Er genießt seit 1876 (erstes Waldgesetz) strengen Schutz und war lange Zeit für Bautätigkeiten und Industrieanlagen tabu. Auch mehrere Natur- und Umweltschutzorganisationen, welche der Windkraft positiv gegenüberstehen, äussern starke Vorbehalte gegen Windkraftanlagen im Wald. Weiter ist der Wald für viele Menschen wichtiger Erholungsraum und wird diese Funktion durch den Bau von Windkraftanlagen und Zufahrtsstrassen verlieren.
- Der an vielen Orten vorgesehene Mindestabstand von 300 m zu bewohnten Gebäuden ist völlig unzureichend. Er schützt die Anwohner nicht ausreichend vor Lärm, Schattenwurf, optischer Bedrängungswirkung, Eiswurf im Winter, nächtlicher Befeuerung und Infraschall. Sehr viele Länder kennen deshalb Mindestabstände zu Wohnbauten, die weit über 300 m liegen.
- Liegenschaften in der Umgebung von Windparks verlieren an Wert. Dies ist durch Erfahrungen im Ausland und durch zahlreiche Studien nachgewiesen. Die Entwertung hängt vom Abstand zur Windkraftanlage ab, weshalb deutlich höhere Mindestabstände notwendig wären, als dies der Richtplanentwurf vorsieht.
- Viele Leute wollen nicht in der Nähe von Windkraftanlagen leben. Die Windparks führen zu einem Verlust von Standortattraktivität und dadurch auch einem Rückgang der Steuereinnahmen der Gemeinden.
- Die Schweiz hat eines der schlechtesten Windpotenziale in Europa und der Kanton Zürich mit das schlechteste in der Schweiz. Schon das kleine Limmatwehr Letten in der Innenstadt von Zürich produziert so viel wie mehrere 220 Meter hohe Windturbinen, die Produktion der KVA Hagenholz entspricht der Produktion von ca. einem Dutzend solcher Turbinen. Grössere Wasserkraftwerke wie Rheinau oder Eglisau produzieren je die Strommenge, die der von mehreren Dutzend solcher Turbinen entspricht.
- Gemäss den Schätzungen der Baudirektion würden die definitiv festgesetzten Gebiete im Vollausbau maximal 5% des kantonalen Stromverbrauchs produzieren. Sie würden damit das Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich von knapp 5 Jahren ausgleichen. Es gibt bessere und umweltfreundlichere Alternativen, diese Strommenge zu erzeugen oder einzusparen.

*[Fügen Sie bei Bedarf weitere Seiten hinzu um Ihre weiteren, besonders auch standortspezifischen Gründe sowie allfällige weitere Anträge beizufügen.]*

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme sowie um eine Beantwortung.  
Freundliche Grüsse

---

Ort, Datum und Unterschrift

Absender: [bitte ausfüllen]

---

---

---

Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Kantonalplanung  
Postfach  
8090 Zürich

## Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Ich schicke Ihnen nachfolgend meine Einwendungen und stelle folgende Anträge:

### Antrag:

Auf die geplante Änderung des Energiegesetzes und insbesondere auf die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für «die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen zur Nutzung der Windenergie», d.h. auf die neuen § 16a bis und mit § 16r, soll verzichtet werden.

### Eventualanträge:

[Zutreffendes ankreuzen, es kann eine, beide oder keine der Optionen angekreuzt werden]

Falls die Änderung vorgenommen wird, so sollen die betroffenen Gemeinden ein Mitspracherecht haben. Dazu soll folgende Bestimmung ins Energiegesetz aufgenommen werden:

§ 16a<sup>bis</sup> Zustimmung der Betroffenen (neu)

"Voraussetzung für die Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 16 a ist die Zustimmung von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Standortgemeinde und der von den Energieanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden."

Falls die Änderung vorgenommen wird, so soll die Variante 2 («Frühzeitiger Einbezug der Standortgemeinden», «Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerin», «Stellungnahme an die Baudirektion» und «teilweise Berücksichtigung des kommunalen Rechtes») gewählt werden.

### Begründung

[Zutreffendes ankreuzen]

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie, die durch Art. 1 und 85 der Kantonsverfassung geschützt ist. Mit diesem Verfahren wird den Gemeinden beim Bau von Windenergieanlagen die Kompetenz für Einzonung und Baubewilligung entzogen. Ein solcher Eingriff in die Gemeindeautonomie lässt sich mit dem bescheidenen Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen nicht rechtfertigen.

Der Eingriff in die Gemeindeautonomie, zu welchem das Plangenehmigungsverfahren führen würde, ist auch unberechtigt vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit landesweit schon mehrere Gemeinden über den Bau von Windturbinen auf ihrem Gemeindegebiet abstimmen und in den letzten Monaten viele Gemeinden über Solarprojekte befinden konnten, deren Ertragspotential weit grösser gewesen wäre, als jenes selbst des grössten im Kanton Zürich vorgesehenen Windparks.

Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie mit über 200 Metern mehr als viermal so hoch sind wie herkömmliche Hochspannungsmasten (und siebenmal so hoch wie die höchsten Bäume in unseren Wäldern) und weil die drehenden Rotoren den Blick auf sich ziehen. Nachts kommen blinkende Lichter für die Flugsicherheit hinzu. Zudem werden Anwohnerinnen und Anwohner durch Lärm, Schattenwurf, optischer Bedrängungswirkung, Eiswurf im Winter und Infraschall beeinträchtigt,

zumal vielerorts ein Mindestabstand von lediglich 300 m zu bewohnten Gebäuden vorgesehen ist. Windkraftanlagen haben so massive Auswirkungen auf die Standortattraktivität einer Gemeinde (und damit u.a. auf die Steuereinnahmen), sowie auf die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Mitsprache der betroffenen Gemeinden bei der Errichtung von Anlagen mit derart weitreichenden lokalen Auswirkungen sollte deshalb gestärkt und nicht, wie die Gesetzesänderung es beabsichtigt, gemindert werden.

- Windkraftanlagen sind mit anderen Vorhaben (Strassenbauten und Wasserbauprojekten), für welche konzentrierte Verfahren Anwendung finden, nicht vergleichbar. Während bei Letzteren das Gemeinwesen Vorhabensträger ist, welches sowohl von seiner Zweckbestimmung als auch per Gesetz dem Gemeinwohl verpflichtet ist, werden Windkraftanlagen von gewinnorientierten Kapitalgesellschaften errichtet und betrieben, die innerhalb der gesetzlichen Vorgaben allein ihrer Gewinnmaximierung verpflichtet sind. Zudem sind Strassenbauten und Wasserbauprojekte vielfach auf einen ganz bestimmten Standort (in einer bestimmten Gemeinde) angewiesen, bei einer Ablehnung durch die betroffene Gemeinde könnte damit potentiell ein Vorhaben von kantonalem Interesse nicht realisiert werden. Windkraftanlagen können einerseits aufgrund der sehr geringen zu erwartenden Stromproduktion nicht als bedeutendes kantonales Interesse betrachtet werden und andererseits gibt es für die Errichtung von Windkraftanlagen in einer bestimmten Gemeinde zahlreiche Alternativen wie z.B.:
  - Verbrauchseinsparungen durch Effizienz und Verzicht auf unnötigen Stromverbrauch
  - Photovoltaik auf bereits bestehender Infrastruktur
  - Aufbau von Stromspeichern zur Speicherung von Überschussstrom (insbesondere im Sommerhalbjahr aus der Photovoltaik in Schweiz und EU, Tendenz zunehmend)
  - ausserkantonalen Bezug von Strom, welcher auch mit dem Plangenehmigungsverfahren notwendig bleiben wird
  - Errichtung von Windturbinen in einer Gemeinde, welche dem Vorhaben zustimmt.
- Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften durch die Baudirektion (neuer § 16c) ist ein massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie. Ein solcher Eingriff kann durch den geringen Nutzen von Windturbinen bei hiesigen Windverhältnissen nicht gerechtfertigt werden, und ist auch unberechtigt, weil für den Bau von Windturbinen verschiedene Alternativstandorte bestehen, d.h. dass das Vorhaben «Ausbau der Windkraft» nicht auf einen bestimmten Standort und damit auf Enteignungen angewiesen ist.
- Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften durch die Baudirektion (neuer § 16c) schwächt die Landeigentümer in Verhandlungen mit den Vorhabensträgern, da Letztere immer die Möglichkeit der Enteignung in der Hand haben, wenn es nicht zu einer «gütlichen» Einigung kommt. Bei einer Enteignung wird der Landeigentümer den Boden zu marktüblichem Preis abtreten müssen, welcher im Falle von Wald bei wenigen Franken pro Quadratmeter liegen. Dies dürfte für den Vorhabenträger deutlich preisgünstiger sein, als die heute für Windturbinen üblichen Standortgebühren. Es ist stossend, dass Landeigentümer so gezwungen werden könnten, ihr Land für einen Bruchteil des Nutzungswertes herzugeben. Dies ist vergleichbar mit einem Bauern, der seinen Boden zum Preis von Landwirtschaftsland einem Investor verkaufen müsste, welcher diesen Boden danach als Bauland nutzen dürfte.

*[Fügen Sie bei Bedarf weitere Seiten hinzu um Ihre weiteren, besonders auch standortspezifischen Gründe sowie allfällige weitere Anträge beizufügen.]*

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme sowie um eine Beantwortung.  
Freundliche Grüsse

---

Ort, Datum und Unterschrift